

Angebots- / Liefer- und Zahlungsbedingungen

der Ackermann Anwendungstechnik und Vorrichtungsbau GmbH, Fellbach

(Stand 01.11.2018)

1. Geltungsbereich

- 1.1. Alle Lieferungen, sonstigen Leistungen und Angebote der Ackermann Anwendungstechnik und Vorrichtungsbau GmbH erfolgen ausschließlich aufgrund dieser Allgemeinen Angebots-, Liefer- und Zahlungsbedingungen („ALZB“). Diese sind Bestandteil aller Verträge, die wir mit unseren Vertragspartnern („Besteller“) über die von uns angebotenen Lieferungen oder sonstigen Leistungen schließen.
- 1.2. Die ALZB gelten nur, wenn der Besteller Unternehmer (§ 14 BGB), eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist.
- 1.3. Sofern nichts anderes vereinbart wird, gelten diese ALZB auch für unsere zukünftigen Angebote bzw. Verträge mit dem Besteller über unsere Lieferungen und sonstigen Leistungen, ohne dass wir in jedem Einzelfall wieder auf sie hinweisen müssten.
- 1.4. Weisen wir in unserem Angebot auf die Geltung unserer ALZB hin, gelten die ALZB in der zum Zeitpunkt des entsprechenden Angebots gültigen Fassung.
- 1.5. Diese ALZB gelten ausschließlich. Abweichende, entgegenstehende oder ergänzende Allgemeine Geschäftsbedingungen des Bestellers werden nur dann und insoweit Vertragsbestandteil, als wir ihrer Geltung ausdrücklich schriftlich zugestimmt haben. Ohne unsere ausdrückliche schriftliche Zustimmung werden abweichende Allgemeine Geschäftsbedingungen des Bestellers auch durch die Annahme seines Auftrages nicht anerkannt und gelten auch dann nicht, wenn wir ihnen im Einzelfall nicht ausdrücklich widersprochen haben.
- 1.6. Im Einzelfall getroffene, individuelle Vereinbarungen der Parteien (einschließlich Nebenabreden, Ergänzungen und Änderungen) haben in jedem Fall Vorrang vor diesen ALZB. Für den Inhalt derartiger Vereinbarungen ist, vorbehaltlich des Gegenbeweises, ein schriftlicher Vertrag bzw. unsere schriftliche Bestätigung maßgebend.
- 1.7. Hinweise auf die Geltung gesetzlicher Vorschriften haben nur klarstellende Bedeutung. Auch ohne eine derartige Klarstellung gelten daher die gesetzlichen Vorschriften, soweit sie in diesen ALZB nicht unmittelbar abgeändert oder ausdrücklich ausgeschlossen werden.

2. Angebot, Vertragsschluss

- 2.1. Unsere Angebote sind freibleibend und unverbindlich, sofern sie nicht ausdrücklich als verbindlich gekennzeichnet sind oder eine bestimmte Annahmefrist enthalten. Aufträge durch den Besteller gelten für diesen als unwiderruflich abgegeben. Soweit unsere Angebote freibleibend und unverbindlich sind oder ein verbindliches Angebot vom Besteller nur mit Änderungen angenommen worden ist, kommt ein Vertrag erst mit dem Zugang unserer schriftlichen Auftragsbestätigung beim Besteller zustande.

- 2.2. Allein maßgeblich für den Inhalt und den Umfang der Lieferung oder sonstigen Leistung sind unser schriftliches Angebot einschließlich dieser ALZB sowie eventuell abweichende Regelungen in der schriftlichen Auftragsbestätigung. Mündliche Zusagen vor Abschluss des jeweiligen Vertrages sind rechtlich unverbindlich und mündliche Abreden der Vertragsparteien werden durch den schriftlichen Inhalt des Angebots bzw. der Auftragsbestätigung ersetzt, sofern sich nicht jeweils ausdrücklich aus den mündlichen Abreden ergibt, dass sie verbindlich fortgelten.
- 2.3. Ergänzungen oder Abänderungen der getroffenen Vereinbarungen einschließlich dieser ALZB bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Zur Wahrung der Schriftform genügt die telekommunikative Übermittlung, insbesondere per Telefax oder per E-Mail, sofern die Kopie der unterschriebenen Erklärung übermittelt wird.
- 2.4. Mit Ausnahme von Geschäftsführern oder Prokuristen sind unsere Mitarbeiter nicht berechtigt, Ergänzungen oder Abänderungen der getroffenen Vereinbarungen einschließlich dieser ALZB zu treffen. Solche abweichende Vereinbarungen oder mündliche Erklärungen unserer Mitarbeiter sind für uns nur verbindlich, wenn sie schriftlich von uns bestätigt oder in einem Verhandlungsprotokoll niedergelegt worden sind.
- 2.5. Unsere Angaben zum Gegenstand der Lieferung oder sonstigen Leistung (z.B. Gewichte, Maße, Gebrauchswerte, Belastbarkeit, Toleranzen und technische Daten) sowie unsere Darstellungen desselben (z.B. Zeichnungen und Abbildungen) sind nur annähernd maßgeblich, soweit nicht die Verwendbarkeit zum vertraglich vorgesehenen Zweck eine genaue Übereinstimmung voraussetzt. Sie sind keine garantierten Beschaffenheitsmerkmale, sondern Beschreibungen oder Kennzeichnungen der Lieferung oder Leistung. Handelsübliche Abweichungen und Abweichungen, die aufgrund rechtlicher Vorschriften erfolgen oder technische Verbesserungen darstellen, sowie die Ersetzung von Bauteilen durch gleichwertige Teile sind zulässig, soweit sie die Verwendbarkeit zum vertraglich vorgesehenen Zweck nicht beeinträchtigen, den Liefergegenstand nicht erheblich ändern und die Änderungen für den Besteller nicht unzumutbar sind.
- 2.6. Nimmt der Besteller unberechtigt von einem erteilten Auftrag Abstand, können wir unbeschadet der Möglichkeit, einen höheren tatsächlichen Schaden geltend zu machen, mindestens die je nach Fertigungsstand durch Bearbeitung des Auftrages entstandenen Kosten und zuzüglich 5 % des Preises für entgangenen Gewinn verlangen. Dem Besteller bleibt der Nachweis eines geringen Schadens vorbehalten. Gleiches gilt für die einvernehmliche Aufhebung eines Vertrages, sofern nichts anderes vereinbart ist.

3. Lieferung und Lieferzeit

- 3.1. Lieferungen erfolgen ab unserem Werk, EXW (gem. Incoterm 2010).
- 3.2. Lieferfristen sind nur verbindlich, wenn sie schriftlich vereinbart sind. In allen übrigen Fällen sind Lieferfristen, auch wenn sie von uns genannt sind, stets freibleibend und unverbindlich.
- 3.3. Der Lauf von Liefer- und Leistungsfristen, die nach Tagen, Wochen oder Monaten u.ä. bemessen sind (also ohne bestimmte Datumsangabe), beginnt soweit nichts anderes vereinbart wird mit Vertragsschluss. Wir können in jedem Fall – unbeschadet unserer Rechte aus Verzug des Bestellers – vom Besteller eine Verlängerung von Liefer- und

Leistungsfristen oder eine Verschiebung von Liefer- und Leistungsterminen um den Zeitraum verlangen, in dem der Besteller seinen vertraglichen Verpflichtungen, insbesondere einer Zurverfügungstellung erforderlicher Unterlagen bzw. Beistellungen, einer Beibringung erforderlicher Genehmigungen bzw. Freigaben oder der Leistung vereinbarter Anzahlungen, uns gegenüber nicht nachkommt.

- 3.4. Wir haften nicht für eine Unmöglichkeit der Lieferung oder für Lieferverzögerungen, soweit diese durch höhere Gewalt oder sonstige, zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses nicht vorhersehbare Ereignisse verursacht worden sind, die wir nicht zu vertreten haben, insbesondere Betriebsstörungen aller Art, Schwierigkeiten in der Material- oder Energiebeschaffung, Transportverzögerungen, Streiks, rechtmäßige Aussperrungen, Mangel an Arbeitskräften, Energie oder Rohstoffen, Schwierigkeiten bei der Beschaffung von notwendigen behördlichen Genehmigungen, behördliche Maßnahmen oder die ausbleibende, nicht richtige oder nicht rechtzeitige Belieferung durch Lieferanten. Sofern solche Ereignisse uns die Lieferung oder Leistung wesentlich erschweren oder unmöglich machen und die Behinderung nicht nur von vorübergehender Dauer ist, sind wir zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt. Bei Hindernissen vorübergehender Dauer verlängern sich die Liefer- oder Leistungsfristen oder verschieben sich die Liefer- oder Leistungstermine um den Zeitraum der Behinderung zuzüglich einer angemessenen Anlaufzeit. Soweit dem Besteller infolge der Verzögerung die Abnahme der Lieferung oder Leistung nicht zuzumuten ist, kann er durch unverzügliche schriftliche Erklärung uns gegenüber vom Vertrag zurücktreten. Wir werden dem Besteller Beginn und Ende derartiger Ereignisse unverzüglich mitteilen.
- 3.5. Soweit wir schuldhaft eine verbindliche Liefer- oder Leistungsfrist aus anderen als den in Ziffer 3.3 oder 3.4. genannten Gründen nicht eingehalten haben, kann der Besteller nach fruchtlosem Ablauf einer von ihm gesetzten angemessenen Nachfrist mit Ablehnungsandrohung vom Vertrag über die verspätete Lieferung zurücktreten. Einer Nachfristsetzung bedarf es nicht, wenn der betreffende Liefer- oder Leistungstermin zwischen den Parteien als absoluter Fixtermin vereinbart worden ist.
- 3.6. Zu Teillieferungen sind wir berechtigt, wenn
- die Teillieferung für den Besteller im Rahmen des vertraglichen Bestimmungszwecks verwendbar ist,
 - die Lieferung der restlichen bestellten Ware sichergestellt ist und
 - dem Besteller hierdurch kein erheblicher Mehraufwand oder zusätzliche Kosten entstehen (es sei denn, der Verkäufer erklärt sich zur Übernahme dieser Kosten bereit).
- 3.7. Geraten wir mit einer Lieferung oder Leistung schuldhaft in Verzug oder wird uns eine Lieferung oder Leistung, gleich aus welchem Grunde, unmöglich, so ist unsere Haftung auf Schadensersatz nach Maßgabe der Ziffer 10 dieser Allgemeinen Lieferbedingungen beschränkt.
- 3.8. Der Besteller ist verpflichtet, sich auf unser Verlangen innerhalb einer angemessenen Frist zu erklären, ob er wegen eines Verzugs der Lieferung vom Vertrag zurücktritt und/oder Schadensersatz nach Maßgabe von Ziffer 10 verlangt oder auf Lieferung besteht.

4. Preise

- 4.1. Die Preise gelten für den in unseren Angeboten bzw. ggf. davon abweichend in den Auftragsbestätigungen aufgeführten Leistungs- und Lieferungsumfang. Mehr- oder Sonderleistungen werden gesondert berechnet.
- 4.2. Die Preise verstehen sich in EURO netto ab unserem Werk ausschließlich Verpackung. Die Preise enthalten nicht die gesetzliche Mehrwertsteuer. Die Kosten der Versendung und Verpackung sowie bei Exportlieferungen Zoll, Gebühren und andere öffentliche Abgaben trägt der Besteller.
- 4.3. Soweit wir nach der Verpackungsordnung verpflichtet sind, die zum Transport verwendete Verpackung zurückzunehmen, trägt der Besteller auch die Kosten für den Rücktransport der verwendeten Verpackung und die angegebenen Kosten ihrer Verwertung oder - soweit dies möglich und von uns als zweckmäßig erachtet wird - die angemessenen Kosten, die zusätzlich für eine erneute Verwendung der Verpackung anfallen.
- 4.4. Soweit den im Angebot bzw. der Auftragsbestätigung aufgeführten Preisen unsere Listenpreise zugrunde liegen und die Lieferung erst mehr als vier Monate nach Vertragsabschluss erfolgen soll, gelten unsere bei Lieferung gültigen Listenpreise (jeweils abzüglich eines vereinbarten prozentualen oder festen Rabatts). Liegen keine Listenpreise zugrunde, sind wir berechtigt, den vereinbarten Preis angemessen entsprechend den bis zum Zeitpunkt der Lieferung eintretenden Kostensteigerungen bezogen auf das jeweilige Produkt zu erhöhen, die aus einer zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses nicht bekannten Erhöhung der Löhne, der Materialkosten oder der marktmäßigen Einstandspreise resultieren. Der Besteller ist im Falle einer nach Satz 1 oder 2 erfolgten Erhöhung der vereinbarten Preise zum Rücktritt nur berechtigt, wenn die Preiserhöhung den Anstieg der allgemeinen Lebenshaltungskosten zwischen Bestellung und Auslieferung übersteigt.

5. Zahlungsbedingungen

- 5.1. Rechnungsbeträge sind innerhalb von vierzehn Tagen ohne jeden Abzug zu bezahlen, sofern nicht etwas anderes schriftlich vereinbart ist. Maßgebend für das Datum der Zahlung ist der Eingang auf unserem Bankkonto. Leistet der Besteller bei Fälligkeit nicht, so sind die ausstehenden Beträge ab dem Tag der Fälligkeit mit 5 % p.a. zu verzinsen; die Geltendmachung höherer Zinsen und weiterer Schäden im Falle des Zahlungsverzugs, insbesondere gem. § 288 BGB, bleibt unberührt.
- 5.2. Die Zahlung per Scheck ist ausgeschlossen, sofern sie nicht im Einzelfall gesondert vereinbart wird. Schecks und/oder Wechsel werden in jedem Fall nur zahlungshalber angenommen und gelten erst nach Eingang des Gegenwerts als Zahlung. Diskont- und sonstige Wechselspesen sowie Kosten der Einziehung gehen zu Lasten des Bestellers.
- 5.3. Die Aufrechnung mit Gegenansprüchen des Bestellers oder die Zurückbehaltung von Zahlungen wegen solcher Ansprüche ist nur zulässig, soweit die Gegenansprüche unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind.

- 5.4. Gerät der Besteller in Zahlungsverzug sind wir berechtigt, noch ausstehende Lieferungen oder Leistungen nur gegen Vorauszahlung oder Sicherheitsleistung auszuführen oder zu erbringen. Gleiches gilt, wenn uns nach Abschluss des Vertrages Umstände bekannt werden, welche die Kreditwürdigkeit des Bestellers wesentlich zu mindern geeignet sind und durch welche die Bezahlung unserer offenen Forderungen durch den Besteller aus dem jeweiligen Vertragsverhältnis (einschließlich aus anderen Einzelaufträgen, für die derselbe Rahmenvertrag gilt) gefährdet wird.
- 5.5. Gerät der Besteller in Zahlungsverzug, sind wir weiterhin berechtigt, alle zum Zeitpunkt des Verzugseintritts bestehenden Stundungsvereinbarungen mit dem Besteller außerordentlich fristlos zu kündigen bzw. gestundete Beträge sofort fällig zu stellen sowie auch die Annahme von Schecks zu verweigern.
- 5.6. Liegt dem Auftrag eine Lieferung oder Leistung zugrunde, die einen mechanischen Aufbau durch uns beinhaltet und eine Endabnahme durch den Besteller vorsieht, gelten folgende Zahlungsbedingungen:
- 30% Anzahlung bei Auftragseingang,
 - 30% Zahlung nach mechanischem Aufbau bei uns im Werk,
 - 30% Zahlung nach Lieferung und
 - 10% Zahlung nach Endabnahme, spätestens jedoch 6 Wochen nach Lieferung.

Abweichende Zahlungsbedingungen können im Vertrag festgelegt werden

6. Eigentumsvorbehalt

- 6.1. Die von uns an den Besteller gelieferte Ware bleibt bis zur vollständigen Bezahlung aller uns aus der Lieferbeziehung zustehenden und noch entstehenden Forderungen, einschließlich Nebenforderungen, Schadenersatzansprüchen und Einlösungen von Schecks und Wechseln, unser Eigentum. Die Ware sowie die nach den nachfolgenden Bestimmungen an ihre Stelle tretende, vom Eigentumsvorbehalt erfasste Ware wird nachfolgend „Vorbehaltsware“ genannt.
- 6.2. Der Eigentumsvorbehalt bleibt auch dann bestehen, wenn einzelne uns zustehende Forderungen in eine laufende Rechnung (Kontokorrent) aufgenommen werden und der Saldo gezogen und anerkannt wird.
- 6.3. Der Besteller verwahrt die Vorbehaltsware unentgeltlich für uns. Er hat sie gegen die üblichen Gefahren wie z.B. Feuer, Diebstahl und Wasser im gebräuchlichen Umfang zu versichern.
- 6.4. Der Besteller ist berechtigt, die Vorbehaltsware bis zum Eintritt des Verwertungsfalls (Ziffer 6.10.) im ordnungsgemäßen Geschäftsverkehr zu verarbeiten und zu veräußern. Verpfändungen und Sicherungsübereignungen sind unzulässig.
- 6.5. Wird die Vorbehaltsware vom Besteller verarbeitet, so wird vereinbart, dass die Verarbeitung in unserem Namen und Rechnung für uns als Hersteller erfolgt und wir unmittelbar das Eigentum oder – wenn die Verarbeitung aus Stoffen mehrerer Eigentümer erfolgt oder der Wert der verarbeiteten Sache höher ist als der Wert der Vorbehaltsware – das Miteigentum (Bruchteileigentum) an der neu geschaffenen Sache im Verhältnis des Werts der Vorbehaltsware zum Wert der neu geschaffenen Sache erwerben. Für

den Fall, dass kein solcher (unmittelbarer) Eigentumserwerb bei uns eintreten sollte, überträgt der Besteller bereits jetzt sein künftiges Eigentum oder – wenn die Verarbeitung aus Stoffen mehrerer Eigentümer erfolgt oder der Wert der verarbeiteten Sache höher ist als der Wert der Vorbehaltsware – Miteigentum an der neu geschaffenen Sache zur Sicherheit an uns.

- 6.6. Aus dem Erwerb des Eigentums oder Miteigentums nach Ziffer 6.5. werden wir in Bezug auf die neue Ware nicht verpflichtet.
- 6.7. Im Fall der Weiterveräußerung der Vorbehaltsware tritt der Besteller bereits jetzt sicherungshalber die hieraus entstehende Forderung gegen den Erwerber – bei unserem Miteigentum an der Vorbehaltsware anteilig entsprechend dem Miteigentumsanteil – an uns ab. Gleiches gilt für sonstige Forderungen, die an die Stelle der Vorbehaltsware treten oder sonst hinsichtlich der Vorbehaltsware entstehen, wie z.B. Versicherungsansprüche oder Ansprüche aus unerlaubter Handlung bei Verlust oder Zerstörung. Wir ermächtigen den Besteller widerruflich, die an uns abgetretenen Forderungen im eigenen Namen einzuziehen. Wir dürfen diese Einzugsermächtigung nur im Verwertungsfall widerrufen.
- 6.8. Greifen Dritte auf die Vorbehaltsware zu, insbesondere durch Pfändung, wird der Besteller sie unverzüglich auf unser Eigentum hinweisen und uns hierüber informieren, um uns die Durchsetzung unserer Eigentumsrechte zu ermöglichen. Sofern der Dritte nicht in der Lage ist, uns die in diesem Zusammenhang entstehenden gerichtlichen oder außergerichtlichen Kosten zu erstatten, haftet uns hierfür der Besteller.
- 6.9. Wir werden die Vorbehaltsware sowie die an ihre Stelle tretenden Sachen oder Forderungen freigeben, soweit ihr Wert die Höhe der gesicherten Forderungen um mehr als 20 % übersteigt. Die Auswahl der danach freizugebenden Gegenstände erfolgt durch uns.
- 6.10. Treten wir bei vertragswidrigem Verhalten des Bestellers – insbesondere Zahlungsverzug oder aus wichtigem Grund wegen einer nachhaltigen Verschlechterung der Vermögenslage des Bestellers – insbesondere bei Beantragung bzw. Eröffnung eines Insolvenzverfahrens über sein Vermögen – vom Vertrag zurück (Verwertungsfall), sind wir berechtigt, die Vorbehaltsware herauszuverlangen.
- 6.11. Der Besteller ist verpflichtet, uns auf Verlangen eine genaue Aufstellung der uns aufgrund des verlängerten Eigentumsvorbehalts zustehenden Forderungen gegen Dritte mit Namen und Anschrift der Abnehmer, Höhe der einzelnen Forderungen, Rechnungsdatum usw. auszuhändigen, uns alle für die Geltendmachung der abgetretenen Forderungen notwendigen Auskünfte zu erteilen und die Überprüfung dieser Auskünfte zu gestatten sowie auf seine Kosten öffentlich beglaubigte Urkunden über die Abtretung der Forderung auszustellen.

7. Erfüllungsort, Versand, Verpackung, Gefahrübergang, Abnahme

- 7.1. Erfüllungsort für alle Verpflichtungen aus dem Vertragsverhältnis ist unser Sitz in 70736 Fellbach, soweit nichts anderes bestimmt ist. Schulden wir auch die Installation, ist Erfüllungsort der Ort, an dem die Installation zu erfolgen hat.
- 7.2. Die Versandart und die Verpackung unterstehen unserem pflichtgemäßen Ermessen.

- 7.3. Die Gefahr geht spätestens mit der Übergabe des Liefergegenstandes (wobei der Beginn des Verladevorgangs maßgeblich ist) an den Spediteur, Frachtführer oder sonst zur Ausführung der Versendung bestimmten Dritten auf den Besteller über. Dies gilt auch dann, wenn Teillieferungen erfolgen oder wir noch andere Leistungen (z.B. Versand oder Installation bzw. Aufstellung oder Inbetriebsetzung) übernommen haben. Verzögert sich der Versand oder die Übergabe infolge eines Umstandes, dessen Ursache beim Besteller liegt, geht die Gefahr von dem Tag an auf den Besteller über, an dem der Liefergegenstand versandbereit ist und wir dies dem Besteller angezeigt haben.
- 7.4. Lagerkosten nach Gefahrübergang trägt der Besteller. Bei Lagerung durch uns betragen die Lagerkosten [0,25]% des Rechnungsbetrages der zu lagernden Liefergegenstände pro abgelaufene Woche. Die Geltendmachung und der Nachweis weiterer Lagerkosten bleiben uns vorbehalten, der Nachweis geringerer Lagerkosten bleibt dem Besteller vorbehalten.
- 7.5. Die Sendung wird von uns nur auf ausdrücklichen Wunsch des Bestellers und auf dessen Kosten gegen Diebstahl, Bruch-, Transport-, Feuer- und Wasserschäden oder sonstige versicherbare Risiken versichert.
- 7.6. Von uns zur Verfügung gestellte Kisten, Verladeschlitten und dergleichen werden zum Selbstkostenpreis berechnet.
- 7.7. Soweit eine Abnahme stattzufinden hat, gilt die Sache als abgenommen, wenn
- die Lieferung und, sofern wir auch die Installation schulden, die Installation abgeschlossen ist,
 - wir dies dem Besteller unter Hinweis auf die Abnahmefiktion nach dieser Ziffer 7.7 mitgeteilt und ihn zur Abnahme aufgefordert haben,
 - seit der Lieferung oder Installation zwei Wochen vergangen sind oder der Besteller mit der Nutzung der gelieferten Sache begonnen hat (z.B. die gelieferte Anlage in Betrieb genommen hat) und in diesem Fall seit Lieferung oder Installation eine Woche vergangen ist und
 - der Besteller die Abnahme innerhalb dieses Zeitraums aus einem anderen Grund als wegen eines uns angezeigten Mangels, der die Nutzung der Sache unmöglich macht oder wesentlich beeinträchtigt, unterlassen hat.

8. Probematerial

- 8.1. Jede von uns zu liefernde Maschine und Vorrichtung wird vor dem Versand geprüft. Zu diesem Zweck muss der Besteller uns das benötigte einzusetzende Originalmaterial auf unsere Anforderung unentgeltlich und kostenfrei zusenden. Das Originalmaterial muss zeichnungsgerecht sein.
- 8.2. Wir übernehmen keine Haftung dafür, dass die gesamte Menge des Originalmaterials an den Besteller zurückgelangt, dass das Originalmaterial unbeschädigt bleibt oder ihren Wert behält.

- 8.3. Im Probetrieb hergestellte Stücke dürfen durch den Besteller nicht in Umlauf gebracht werden.

9. Gewährleistung

- 9.1. Die Gewährleistungsfrist beträgt ein Jahr ab Ablieferung oder, soweit eine Abnahme erforderlich ist, ab der Abnahme. Diese Frist gilt nicht für Schadensersatzansprüche des Bestellers aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit oder aus vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzungen durch uns oder unserer Erfüllungsgehilfen, welche jeweils nach den gesetzlichen Vorschriften verjähren. Diese Frist gilt ebenso nicht, soweit das Gesetz gemäß §§ 438 Abs. 1 Nr. 2 BGB (Bauwerke und Sachen für Bauwerke) und § 634 a BGB (Baumängel) längere Fristen vorschreibt.
- 9.2. Die gelieferten Gegenstände sind unverzüglich nach Ablieferung an den Besteller oder an den von ihm bestimmten Dritten sorgfältig zu untersuchen. Sie gelten hinsichtlich offensichtlicher Mängel oder anderer Mängel, die bei einer unverzüglichen, sorgfältigen Untersuchung erkennbar gewesen wären, als vom Besteller genehmigt, wenn uns nicht binnen sieben Werktagen nach Ablieferung eine schriftliche Mängelrüge zugeht. Hinsichtlich anderer Mängel gelten die Liefergegenstände als vom Besteller genehmigt, wenn uns die Mängelrüge nicht binnen sieben Werktagen nach dem Zeitpunkt zugeht, in dem sich der Mangel zeigte; war der Mangel für den Besteller bei normaler Verwendung bereits zu einem früheren Zeitpunkt erkennbar, ist jedoch dieser frühere Zeitpunkt für den Beginn der Rügefrist maßgeblich. Auf unser Verlangen ist ein beanstandeter Liefergegenstand frachtfrei an uns zurückzusenden. Bei berechtigter Mängelrüge vergüten wir die Kosten des günstigsten Versandweges; dies gilt nicht, soweit die Kosten sich erhöhen, weil der Liefergegenstand sich an einem anderen Ort als dem Ort des bestimmungsgemäßen Gebrauchs befindet.
- 9.3. Bei Sachmängeln der gelieferten Gegenstände sind wir nach unserer innerhalb angemessener Frist zu treffenden Wahl zunächst zur Nachbesserung oder Ersatzlieferung verpflichtet und berechtigt. Im Falle des Fehlschlagens, d.h. der Unmöglichkeit, Unzumutbarkeit, Verweigerung oder unangemessenen Verzögerung der Nachbesserung oder Ersatzlieferung, kann der Besteller vom Vertrag zurücktreten oder den Kaufpreis angemessen mindern.
- 9.4. Beruht ein Mangel auf unserem Verschulden, kann der Besteller unter den in Ziffer 10 dieser ALZB bestimmten Voraussetzungen Schadensersatz verlangen.
- 9.5. Bei Mängeln von Bauteilen anderer Hersteller, die wir aus lizenzrechtlichen oder tatsächlichen Gründen nicht beseitigen können, werden wir nach unserer Wahl unsere Gewährleistungsansprüche gegen die Hersteller und Lieferanten für Rechnung des Bestellers geltend machen oder an den Besteller abtreten. Gewährleistungsansprüche gegen uns bestehen bei derartigen Mängeln unter den sonstigen Voraussetzungen und nach Maßgabe dieser ALZB nur, wenn die gerichtliche Durchsetzung der vorstehend genannten Ansprüche gegen den Hersteller und Lieferanten erfolglos war oder, beispielsweise aufgrund einer Insolvenz, aussichtslos ist. Während der Dauer des Rechtsstreits ist die Verjährung der betreffenden Gewährleistungsansprüche des Bestellers gegen uns gehemmt.

- 9.6. Die Gewährleistung entfällt, wenn der Besteller unsachgemäß oder ohne unsere Zustimmung den Liefergegenstand ändert oder durch Dritte ändern lässt und die Mängelbeseitigung hierdurch unmöglich oder unzumutbar erschwert wird. In jedem Fall hat der Besteller die durch die Änderung entstehenden Mehrkosten der Mängelbeseitigung zu tragen.
- 9.7. Eine im Einzelfall mit dem Besteller vereinbarte Lieferung gebrauchter Gegenstände erfolgt unter Ausschluss jeglicher Gewährleistung für Sachmängel.
- 9.8. Notwendige Montage- und Reisekosten, die im Zusammenhang mit unberechtigten Mängelrügen entstehen, trägt der Besteller.
- 9.9. In dem Fall, dass der Liefergegenstand ein gewerbliches Schutzrecht oder Urheberrecht eines Dritten verletzt, werden wir nach unserer Wahl und auf unsere Kosten den Liefergegenstand derart abändern oder austauschen, dass keine Rechte Dritter mehr verletzt werden, der Liefergegenstand aber weiterhin die vertraglich vereinbarten Funktionen erfüllt, oder dem Besteller durch Abschluss eines Lizenzvertrages das Nutzungsrecht verschaffen. Gelingt uns dies innerhalb eines angemessenen Zeitraums nicht, ist der Besteller berechtigt, von dem Vertrag zurückzutreten oder den Kaufpreis angemessen zu mindern. Etwaige Schadensersatzansprüche des Bestellers unterliegen den Beschränkungen der Ziffer 10 dieser ALZB.
- 9.10. Bei Rechtsverletzungen durch von uns gelieferte Produkte anderer Hersteller werden wir nach unserer Wahl unsere Ansprüche gegen die Hersteller und Vorlieferanten für Rechnung des Bestellers geltend machen oder an den Besteller abtreten. Ansprüche gegen uns bestehen in diesen Fällen nach Maßgabe dieser ALZB nur, wenn die gerichtliche Durchsetzung der vorstehend genannten Ansprüche gegen die Hersteller und Vorlieferanten erfolglos war oder, beispielsweise aufgrund einer Insolvenz, aussichtslos ist. Während der Dauer des Rechtsstreits ist die Verjährung der betreffenden Gewährleistungsansprüche des Bestellers gegen uns gehemmt.
- 9.11. Jeder Vertragspartner wird den anderen Vertragspartner unverzüglich schriftlich benachrichtigen, falls ihm gegenüber Ansprüche wegen der Verletzung von Schutzrechten geltend gemacht werden.

10. Haftung auf Schadensersatz wegen Verschuldens

- 10.1. Unsere Haftung auf Schadensersatz, gleich aus welchem Rechtsgrund, insbesondere aus Unmöglichkeit, Verzug, mangelhafter oder falscher Lieferung, Vertragsverletzung, Verletzung von Pflichten bei Vertragsverhandlungen und unerlaubter Handlung ist, soweit es dabei jeweils auf ein Verschulden ankommt, nach Maßgabe dieser Ziffer 10 eingeschränkt.
- 10.2. Wir haften nicht im Falle einfacher Fahrlässigkeit unserer Organe, gesetzlichen Vertreter, Angestellten oder sonstigen Erfüllungsgehilfen, soweit es sich nicht um eine Verletzung vertragswesentlicher Pflichten handelt. Vertragswesentlich sind die Verpflichtung zur rechtzeitigen Lieferung und Installation des Liefergegenstands, dessen Freiheit von Rechtsmängeln sowie solchen Sachmängeln, die seine Funktionsfähigkeit oder Gebrauchstauglichkeit mehr als nur unerheblich beeinträchtigen, sowie Beratungs-, Schutz- und Obhutspflichten, die dem Besteller die vertragsgemäße Verwendung des

Liefergegenstands ermöglichen sollen oder den Schutz von Leib oder Leben von Personal des Bestellers oder den Schutz von dessen Eigentum vor erheblichen Schäden bezwecken.

- 10.3. Soweit wir gemäß Ziffer 10.2 dem Grunde nach auf Schadensersatz haften, ist diese Haftung auf Schäden begrenzt, die wir bei Vertragsschluss als mögliche Folge einer Vertragsverletzung vorausgesehen haben oder die wir bei Anwendung verkehrsüblicher Sorgfalt hätten voraussehen müssen. Mittelbare Schäden und Folgeschäden, die Folge von Mängeln des Liefergegenstands sind, sind außerdem nur ersatzfähig, soweit solche Schäden bei bestimmungsgemäßer Verwendung des Liefergegenstands typischerweise zu erwarten sind.
- 10.4. Im Falle einer Haftung für einfache Fahrlässigkeit ist unsere Ersatzpflicht für Sachschäden und daraus resultierende weitere Vermögensschäden auf die Deckungssummen unserer Betriebshaftpflicht (3 Mio € pauschal für Personen-, Sach-, und Vermögensschäden) beschränkt, auch wenn es sich um eine Verletzung vertragswesentlicher Pflichten handelt.
- 10.5. Soweit wir technische Auskünfte geben oder beratend tätig werden und diese Auskünfte oder Beratung nicht zu dem von uns geschuldeten, vertraglich vereinbarten Leistungsumfang gehören, geschieht dies unentgeltlich und unter Ausschluss jeglicher Haftung. Ziffer 10.7. bleibt aber ausdrücklich unberührt.
- 10.6. Die vorstehenden Haftungsausschlüsse und -beschränkungen gelten in gleichem Umfang zugunsten unserer Organe, gesetzlichen Vertreter, Angestellten und sonstigen Erfüllungsgehilfen.
- 10.7. Die Einschränkungen dieser Ziffer 10 gelten nicht für unsere Haftung wegen vorsätzlichen Verhaltens, für garantierte Beschaffenheitsmerkmale, wegen Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit oder nach dem Produkthaftungsgesetz.
- 10.8. Eine Änderung der Beweislast zum Nachteil des Bestellers ist mit den Regelungen in dieser Ziffer 10 ausdrücklich nicht verbunden.

11. Besondere Bestimmungen für Sonderanfertigungen

- 11.1. Handelt es sich um einen auf die besonderen Belange des Bestellers zugeschnittenen Liefergegenstand („Sonderanfertigung“), den wir in dieser Form für die vom Besteller vorgegebene Zweckbestimmung noch nicht hergestellt haben und ist dies dem Besteller bekannt, gelten die nachfolgenden besonderen Bestimmungen.
- 11.2. Im Falle unvorhergesehener Schwierigkeiten konstruktiver oder sonstiger technischer Art, verlängern sich die Liefer- oder Leistungsfristen oder verschieben sich die Liefer- oder Leistungstermine für Sonderanfertigungen um den Zeitraum, der zur Lösung solcher Schwierigkeiten nach den Umständen des jeweiligen Einzelfalles objektiv angemessen ist.
- 11.3. Wir sind berechtigt, nach Fertigstellung der Sonderanfertigung eine Abnahme dieser durch den Besteller in unserem Werk zu verlangen (Vorabnahme). Hierzu haben wir dem Besteller die Fertigstellung anzuzeigen und ihm in Textform eine angemessene Frist zur Vorabnahme unter Hinweis auf diese Ziffer 11.3. einzuräumen. Kommt der

Besteller mit einer (Vor-)Abnahmehandlung in Verzug oder verweigert er die Vorabnahme, geht die Gefahr von dem Tag an auf den Besteller über, an dem er in Verzug gerät oder die Erklärung der Verweigerung bei uns eingeht. Nach erfolgter Vorabnahme können wir Zahlung von bis zu 60% des vereinbarten Preises verlangen, bevor wir der Verpflichtung zur Versendung, Montage und Inbetriebsetzung nachzukommen haben.

- 11.4. Die Sonderanfertigung ist unabhängig von den vereinbarten Leistungsdaten abnahmefähig, wenn sie unter Berücksichtigung der jeweiligen technischen Schwierigkeiten des zu verarbeitenden Materials und des wirtschaftlichen Nutzeffektes für den Besteller eine angemessene Leistung erbringen kann.
- 11.5. Haben sich bei Vertragsschluss gegebene oder von uns ohne grobe Fahrlässigkeit als gegeben angenommene Voraussetzungen für die Erfüllung des Vertrages, insbesondere aufgrund neuer technischer Erkenntnisse oder Erfahrungen unsererseits, so wesentlich geändert, dass dies wirtschaftlich einer Unmöglichkeit unserer Leistung nahekommt, sind wir berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten. Schadenersatzansprüche des Bestellers sind insoweit ausgeschlossen.

12. Montage- und Reparaturleistungen

- 12.1. Soweit nicht ausdrücklich vereinbart ist, dass Montage- und/oder Reparaturleistungen sowie Leistungen zur Aufstellung und Inbetriebnahme und zum Anlernen des Personals im Preis der Lieferung umfasst sind, werden sie nach Zeitaufwand gemäß unserer zum Zeitpunkt der Bestellung der jeweiligen Leistungen gültigen Preisliste für Montage- und Reparaturleistungen vergütet. Die Preisliste übermitteln wir dem Besteller auf dessen Anforderung hin in Textform.
- 12.2. Zusätzlich zu der Vergütung der Arbeitsleistung sind die von uns im Einzelfall nachgewiesenen notwendigen Reisekosten und Kosten der Unterbringung des von uns für die Leistungserbringung eingesetzten Personals vom Besteller zu erstatten. Bei Flugreisen werden Kosten für Reisen in der Business-Class, für Bahnreisen der 1. Klasse und für Reisen mit dem Pkw die nach den gültigen Einkommensteuerrichtlinien geltenden Vergütungssätze erstattet.
- 12.3. Bei Montage- oder Reparaturleistungen im Ausland hat der Besteller auf seine Kosten
- für angemessene Unterkunft des von uns entsandten Personals,
 - für die Gestellung eines zur Übersetzung geeigneten Übersetzers im erforderlichen Umfang sowie
 - rechtzeitig vor Antritt der Reise für die Einholung zur Ein- und Ausreise sowie zum Aufenthalt erforderlicher Genehmigungen, Visa u.ä.

zu sorgen. Der Besteller hat ferner etwaige, aufgrund der Erbringung von Montage- und Reparaturleistungen im Ausland gesondert anfallende Steuern oder sonstige Soziallasten zu tragen.

- 12.4. Werden die Montage- oder Reparaturarbeiten aus Gründen, die wir nicht zu vertreten haben, für einen längeren Zeitraum als zwei Tage unterbrochen, sind wir berechtigt,

das von uns zur Durchführung der Arbeiten entsandte Personal zurückzurufen und die Montage- und Reparaturarbeiten erst dann wieder aufzunehmen, wenn das Hindernis beseitigt worden ist. Die durch den Rückruf entstehenden Mehrkosten trägt in einem solchen Fall der Besteller. Übersteigt die Dauer der Unterbrechung einen Zeitraum von mehr als einem Monat, so sind beide Vertragsparteien berechtigt, den erteilten Auftrag für die Montage- oder Reparaturleistungen zu kündigen; es sei denn, dass diese Leistungen zur Erfüllung der von uns übernommenen Lieferpflichten erforderlich sind.

12.5. Der Besteller ist – soweit ihm zumutbar – verpflichtet, uns nach besten Kräften bei der Erbringung von Montage- und Reparaturleistungen zu unterstützen, insbesondere obliegen dem Besteller folgende Mitwirkungspflichten:

- Bereitstellung ausreichend qualifizierter Mitarbeiter im erforderlichen Umfang zur Unterstützung der Montage- oder Reparaturarbeiten;
- Zurverfügungstellung bzw. soweit notwendig Beschaffung sämtlicher benötigter Unterlagen und Informationen;
- Bereitstellung geeigneter Arbeits- und Aufenthaltsräume für das von uns eingesetzte Personal;
- Zurverfügungstellung bzw. soweit notwendig Beschaffung der zur Erbringung der Montage- und Reparaturleistungen erforderlichen technischen Hilfsmittel (z. B. Werkzeuge, Mess und Zeichengeräte, Elektrizität, Wasser, Schmierstoffe, Probiermaterial u.ä.);
- Beseitigung von im Einflussbereich des Bestellers liegender Hindernisse, die die Ausführung der Montage- oder Reparaturarbeiten erschweren, insbesondere äußerer Einflüsse oder Rechte Dritter (z.B. fremder Schutzrechte).

12.6. Voraussetzung für die Entsendung unserer Mitarbeiter oder Beauftragten zur Durchführung der Montage- oder Reparaturleistungen ist die schriftliche Bestätigung des Bestellers, dass seinerseits alle notwendigen Vorbereitungen zur Ausführung der Arbeiten getroffen sind.

12.7. Werden die vom Besteller geschuldeten Mitwirkungshandlungen nicht oder nicht rechtzeitig erbracht, sind wir für den Zeitraum, in dem die jeweilige Handlung aussteht, unsererseits von der Erbringung von Leistungspflichten freigestellt. Wir sind darüber hinaus berechtigt, dem Besteller zur Erbringung der geschuldeten Mitwirkungsleistung schriftlich eine angemessene Nachfrist zu setzen. Nach erfolglosem Ablauf dieser Nachfrist sind wir berechtigt, den uns erteilten Montage oder Reparaturauftrag zu kündigen und Erstattung unserer bis dahin angefallener Aufwendungen und Einsatzzeiten zu verlangen; weitergehende Ansprüche bleiben unberührt.

13. Nutzungsrechte, Lizenzen

13.1. Wir behalten uns das Eigentum und/oder – soweit der Inhalt Gegenstand des Urheberrechtsschutzes sein kann – das Urheberrecht an allen von uns abgegebenen Angeboten und Kostenvoranschlägen sowie dem Besteller zur Verfügung gestellten Zeichnungen, Abbildungen, Berechnungen, Prospekten, Katalogen, Modellen, Werkzeugen und anderen Unterlagen und Hilfsmitteln vor. Der Besteller darf diese Gegenstände ohne

unsere ausdrückliche Zustimmung weder als solche noch inhaltlich Dritten zugänglich machen, sie bekannt geben, selbst oder durch Dritte nutzen oder vervielfältigen. Er hat auf unser Verlangen diese Gegenstände vollständig an uns zurückzugeben und eventuell gefertigte Kopien zu vernichten, soweit sie von ihm im ordnungsgemäßen Geschäftsgang nicht mehr benötigt werden oder wenn Verhandlungen nicht zum Abschluss eines Vertrages führen. Ausgenommen hiervon ist die Speicherung elektronisch zur Verfügung gestellter Daten zum Zwecke üblicher Datensicherung.

- 13.2. Soweit Software Bestandteil unserer Lieferungen und Leistungen ist, beschränken sich die dem Besteller hieran eingeräumten Rechte auf die Nutzung der Programme in Verbindung mit der Ware ausschließlich innerhalb des Geschäftsbetriebs des Bestellers.
- 13.3. Für Software oder andere Programme, die wir von Dritten bezogen haben, gelten ergänzend die Beschränkungen der uns jeweils von diesen Dritten eingeräumten Lizenz, über die wir den Besteller informieren.

14. Geheimhaltung / Vertraulichkeit

- 14.1. „Vertrauliche Informationen“ sind alle Informationen und Unterlagen der jeweils anderen Partei, die als vertraulich gekennzeichnet oder aus den Umständen heraus als vertraulich anzusehen sind, insbesondere Informationen über betriebliche Abläufe, Geschäftsbeziehungen und Know-how.
- 14.2. Die Parteien vereinbaren, über vertrauliche Informationen Stillschweigen zu wahren.
- 14.3. Von dieser Verpflichtung ausgenommen sind solche vertraulichen Informationen,
 - a) die dem Empfänger bei Abschluss des Vertrags nachweislich bereits bekannt waren oder danach von dritter Seite bekannt werden, ohne dass dadurch eine Vertraulichkeitsvereinbarung, gesetzliche Vorschriften oder behördliche Anordnungen verletzt werden;
 - b) die bei Abschluss des Vertrags öffentlich bekannt sind oder danach öffentlich bekannt gemacht werden, soweit dies nicht auf einer Verletzung der Vertraulichkeitsvereinbarung beruht;
 - c) die aufgrund gesetzlicher Verpflichtungen oder auf Anordnung eines Gerichts oder einer Behörde offen gelegt werden müssen. Soweit zulässig und möglich, wird der zur Offenlegung verpflichtete Empfänger die andere Partei vorab unterrichten und ihr Gelegenheit geben, gegen die Offenlegung vorzugehen.
- 14.4. Die Parteien werden nur solchen Beratern Zugang zu vertraulichen Informationen gewähren, die dem Berufsgeheimnis unterliegen oder denen zuvor den Geheimhaltungsverpflichtungen dieses Vertrags entsprechende Verpflichtungen auferlegt worden sind. Des Weiteren werden die Parteien nur denjenigen Mitarbeitern die vertraulichen Informationen offen legen, die diese für die Durchführung dieses Vertrags kennen müssen, und diese Mitarbeiter in arbeitsrechtlich zulässigem Umfang zur Geheimhaltung verpflichten.

15. Schlussbestimmungen

- 15.1. Die Beziehungen zwischen uns und dem Besteller unterliegen ausschließlich dem Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des UN-Kaufrechts. Das Übereinkommen der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf vom 11. April 1980 (CISG) gilt nicht.
- 15.2. Ausschließlicher Gerichtsstand für alle etwaigen Streitigkeiten aus der Geschäftsbeziehung zwischen uns und dem Besteller ist 70736 Fellbach. Zwingende gesetzliche Bestimmungen über ausschließliche Gerichtsstände bleiben von dieser Regelung unberührt.
- 15.3. Soweit der Vertrag oder diese ALZB Regelungslücken enthalten, gelten zur Ausfüllung dieser Lücken diejenigen rechtlich wirksamen Regelungen als vereinbart, welche die Vertragspartner nach den wirtschaftlichen Zielsetzungen des Vertrages und dem Zweck dieser ALZB vereinbart hätten, wenn sie die Regelungslücke gekannt hätten.